

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juni 2019

617. Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie; Generelle Anforderungen (Änderung ab 1. August 2019)

A. Verfahren

Zur Planung der Versorgung der Bevölkerung mit stationär erbrachten medizinischen Leistungen von Spitälern erlässt der Regierungsrat Spitallisten und erteilt den Spitälern und Geburtshäusern Leistungsaufträge. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Leistungserbringung werden in verschiedenen Anhängen zur Spitalliste geregelt, unter anderem in einem Anhang mit der Bezeichnung *Generelle Anforderungen*. Die Spitallisten samt Anhängen wurden erstmals mit Wirkung ab 1. Januar 2012 erlassen und seither bei Bedarf – in der Regel jährlich – angepasst.

Mit Beschluss Nr. 746/2017 setzte der Regierungsrat die ab 1. Januar 2018 gültigen Änderungen der Spitallisten und ihrer Anhänge fest. Dabei wurde unter anderem der Anhang *Generelle Anforderungen* mit einem Kapitel über die Patiententransporte (Verlegungen) ergänzt (Ziff. 12 und 13 des Anhangs). Nach diesen Regelungen ist bei der Verlegung von Patientinnen und Patienten bzw. von Gebärenden zu unterscheiden, ob sie während des Transports einer weitergehenden medizinischen Betreuung bedürfen oder ob kein Bedarf nach medizinischer Unterstützung besteht. Im ersten Fall ist die Verlegung von einem Rettungsdienst durchzuführen und hat in einem Rettungstransportwagen zu erfolgen. Im zweiten Fall genügt die Verlegung in einem Krankentransportwagen. Gemäss den Regelungen ist die Verlegung in einem Taxi oder in einem Privatfahrzeug hingegen unzulässig.

Gegen die genannte Anpassung der Zürcher Spitallisten samt Anhängen reichten die beiden im Kanton Zürich gelegenen Geburtshäuser Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Sie beantragten unter anderem, es sei ihnen zu gestatten, Verlegungen vom Geburtshaus in ein Akutspital in einem Taxi oder Privatfahrzeug durchzuführen, sofern die Mutter keinen Bedarf nach medizinischer Unterstützung während des Transports habe. Mit Urteil vom 6. November 2018 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde eines der beiden Geburtshäuser ab und bestätigte damit implizit die Rechtmässigkeit der Regelungen gemäss den *Generellen Anforderungen*.

Fast gleichzeitig mit der Eröffnung des Urteils legten die Geburtshäuser in einer Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht dar, dass sich die Vorgaben der *Generellen Anforderungen* betreffend die Verlegung von Gebärenden aus objektiven Gründen nicht verwirklichen liessen: Verlegungen von Gebärenden, die während des Transports keiner medizinischen Unterstützung bedürften, müssten gemäss den *Generellen Anforderungen* in einem Krankentransportwagen erfolgen. Indessen gebe es keinen Krankentransportdienst, der seine Dienste rund um die Uhr und unter Wahrung kurzer Ausrückungszeiten anbiete.

Abklärungen der Gesundheitsdirektion ergaben, dass es tatsächlich keinen Anbieter von Krankentransportdienstleistungen gibt, der rund um die Uhr kurze Anrückzeiten für die Verlegung von Gebärenden in die umliegenden Akutspitäler anbietet. Um eine pragmatische, die Sicherheit von Mutter und Kind bestmöglich wahrende Lösung des Verlegungsproblems von Geburtshäusern zu suchen, beantragte die Gesundheitsdirektion dem Bundesverwaltungsgericht, das zweite, noch hängige Beschwerdeverfahren des anderen Geburtshauses zu sistieren. Das Bundesverwaltungsgericht entsprach diesem Begehren und stellte das Verfahren vorläufig bis 1. Juli 2019 ein.

Die Gesundheitsdirektion prüfte die Situation vertieft und entwickelte zusammen mit Fachleuten aus dem Bereich des Kranken- und Rettungstransportwesens einen Vorschlag zur Verlegung von Gebärenden. Der Vorschlag wurde mit Vertretungen der beiden Geburtshäuser besprochen. Die Geburtshäuser erhielten danach Gelegenheit, sich noch schriftlich zum Entwurf für die Anpassung des die Verlegungen betreffenden Kapitels der *Generellen Anforderungen* zu äussern. Die Anregungen der Geburtshäuser wurden aufgenommen, soweit sie sich als sinnvoll erwiesen hatten.

B. Geltende Vorgaben für Verlegungen

Wie erwähnt, hat der Regierungsrat die Verlegungen von Patientinnen und Patienten zwischen Spitälern in der ab 1. Januar 2018 gültigen Aktualisierung der *Generellen Anforderungen* neu geregelt (vgl. dort Ziff. 12 und 13). Die Regelungen unterscheiden, ob die Patientin oder der Patient während der Verlegung medizinischer Unterstützung bedarf oder nicht bedarf. Im ersten Fall hat die Verlegung im Rettungstransportwagen zu erfolgen, wo die Patientin oder der Patient mittels Infusion, Spritzenpumpe, Überwachungsgeräten usw. auch während der Fahrt medizinisch versorgt werden kann. Im zweiten Fall erfolgt die Verlegung in einem Krankentransportwagen, der nur eine minimale medizinische Versorgung sicherstellt. Rettungstransportwagen sind in erster Linie für die Primäreinsätze zur Rettung vital gefährdeter Personen z. B. nach einem Unfall

vorgesehen und stehen deshalb grundsätzlich rund um die Uhr und mit kurzer Anrückzeit zur Verfügung. Die Verlegung von Patientinnen und Patienten in einem Krankentransportwagen sind hingegen nicht dringlich, weshalb die entsprechenden Verlegungsdienstleistungen in der Regel nur während des Tages und mit langer Anrückzeit angeboten werden.

C. Neue Regelung der Verlegungen ab Geburtshaus

Die Verlegung von Gebärenden von einem Geburtshaus in ein Akutspital weisen einige Besonderheiten auf. Erstens gibt es Situationen, bei denen es oberstes Ziel ist, die Gebärende möglichst rasch in ein Akutspital zu verlegen. Typische Beispiele sind die Indikation für eine Blitzsectio infolge langsamen Herzschlags des Kindes (Bradykardie). In solchen Fällen haben die Gebärenden bzw. das Kind keinen Bedarf nach medizinischen Unterstützungsleistungen, wie sie in einem Rettungstransportwagen erbracht werden können. Es geht einzig darum, die Gebärende möglichst rasch in das nächstgelegene Akutspital zu überführen, um sofort die nur dort mögliche Behandlung in die Wege zu leiten. Zweitens gibt es Fälle, wo die Verlegung nicht besonders dringlich ist und die Gebärende keinen Bedarf nach medizinischem Support während der Verlegung hat. Typische Beispiele sind der Wunsch einer entkräfteten Gebärenden, mit einer Periduralanästhesie versorgt zu werden, oder ein vorzeitiger Blasensprung ohne Wehen. Da Krankentransportdienstleistungen wie erwähnt in der Regel nur während des Tages und mit langen Anrückzeiten angeboten werden, ist eine Verlegung im Krankentransportwagen nicht sinnvoll. Mangels medizinischen Versorgungsbedarfs während der Fahrt ist auch eine Verlegung im Rettungstransportwagen nicht angezeigt.

Mit Blick auf diese Besonderheiten soll in der neuen Ziff. 14 der *Generellen Anforderungen* geregelt werden, dass eine Verlegung ab einem Geburtshaus ausnahmsweise in einem Personenwagen (PW) des Geburtshauses erfolgen kann, wenn die Gebärende während des Transports keine vitale Unterstützung benötigt oder wenn auch der Rettungsdienst die erforderliche vitale Unterstützung nicht bieten kann. Auch in diesen Fällen ist die Verlegung im PW aber nur zulässig, wenn kein Rettungs- bzw. Krankentransportwagen innert nützlicher Frist verfügbar ist.

In der Praxis lassen sich die konkreten Geburtssituationen nicht immer eindeutig den vorstehend erläuterten Fallgruppen zuweisen. In den *Generellen Anforderungen* werden deshalb die Kriterien aufgeführt, die ein Geburtshaus bei der Wahl des Transportmittels zu beachten hat. Für eine Verlegung im (stets bereitstehenden; vgl. nachfolgend) Personenwagen spricht eine grosse Dringlichkeit der Verlegung, für eine Verlegung

im Krankentransportwagen der Bedarf und die Möglichkeit medizinischer Erstversorgung und vitaler Unterstützungsleistung durch das Rettungsteam, für die Wahl eines Rettungs- oder Krankentransportwagens die Verfügbarkeit dieser Fahrzeuge innert nützlicher Frist.

Um die Sicherheit dieser Ausnahmetransporte im PW zu gewährleisten, sind Voraussetzungen und Modalitäten zu definieren. So hat der Transport in einem PW des Geburtshauses zu erfolgen; Verlegungen im PW der Eltern oder in einem Taxi sind ausgeschlossen. Das Geburtshaus hat die stete Verfügbarkeit des «Verlegungs-PW» sicherzustellen. Die Gebärende ist bei der Verlegung von einer Hebamme des Geburtshauses zu begleiten. Bei dringlichen Transporten hat das Geburtshaus zudem die Fahrerin oder den Fahrer zu stellen; nur bei nicht dringlichen Verlegungen soll der Vater oder eine andere Begleitperson der Gebärenden den PW lenken können. Die Fahrten unterliegen dem üblichen Verkehrsrecht. Insbesondere darf das Fahrzeug nicht mit einem Blaulicht ausgestattet sein.

D. Weitere Anpassungen der Generellen Anforderungen

Die Neuregelung der Verlegungen ab Geburtshaus bietet Gelegenheit, die *Generellen Anforderungen* in drei weiteren Punkten anzupassen:

- *Möglichkeit zur jährlichen Kündigung von Leistungsaufträgen:* Gemäss Ziff. 3 der geltenden Fassung der *Generellen Anforderungen* können die Leistungserbringer einen Leistungsauftrag auf Ende Juni oder auf Ende Dezember eines Jahres kündigen. Um Kündigungen in Übereinstimmung mit den jährlichen Anpassungen der Spitalisten zu bringen, ist die Kündigungsmöglichkeit auf Ende Juni aufzuheben. Mit dieser Änderung lässt sich die Versorgungssicherheit verbessern. Von der Kündigungsmöglichkeit auf Mitte Jahr wurde bisher nie Gebrauch gemacht.
- *Präzisierung der Formulierungen der Verlegungskategorien und der Spezialtransporte:* Nach der Festsetzung der entsprechenden Kapitel der *Generellen Anforderungen* hat sich gezeigt, dass die Formulierungen von Ziff. 12 (Verlegungskategorien) und Ziff. 13 (Spezialtransporte) der *Generellen Anforderungen* nicht von allen Leistungserbringern richtig verstanden wurden. Deshalb sind diese Ziffern redaktionell zu überarbeiten, ohne ihren Inhalt wesentlich zu verändern.
- *Ergänzung der erlaubten medizinischen Massnahmen bei Verlegungen der Kategorie E:* Die Praxis hat gezeigt, dass die Sauerstoffabgabe bei Verlegungen der Kategorie E sinnvoll ist und durch das Transportteam ohne Weiteres erbracht werden kann. Die zulässigen medizinischen Massnahmen gemäss Ziff. 12 der *Generellen Anforderungen* sind entsprechend zu ergänzen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Anhang *Generelle Anforderungen* zu den Zürcher Spitallisten wird auf den 1. August 2019 geändert und mit folgender Bezeichnung festgesetzt: Anhang zu den Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie: Generelle Anforderungen (Version 2019.1; gültig ab 1. August 2019).

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung unter Beilage der Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie, samt geändertem Anhang an folgende Parteien, für sich und zuhanden ihrer Rechtsträger (E):

- aarReha Schinznach, Badstrasse 55, 5116 Schinznach-Bad
- Adus Medica AG, Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf
- Clenia Privatklinik Littenheid (TG), 9573 Littenheid
- Clenia Privatklinik Schlössli, Schösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- Forel Klinik AG, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur
- Geburtshaus Delphys, Badenerstrasse 177, 8003 Zürich
- Geburtshaus Zürcher Oberland, Schürlistrasse 3, 8344 Bäretswil
- GZO AG Spital Wetzikon, Spitalstrasse 66, Postfach, 8620 Wetzikon
- ipw Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kinderspital Zürich, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Klinik Gais AG, Gäbrisstrasse, 9056 Gais
- Klinik Hirslanden AG, Witellikerstrasse 40, 8032 Zürich
- Klinik Lengg, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- Klinik Meissenberg AG (ZG), Meisenbergstrasse 17, Postfach 1060, 6301 Zug
- Klinik Sonnenhof (SG), Sonnenhofstrasse 15, 9608 Ganterschwil
- Klinik Susenberg, Schreberweg 9, 8044 Zürich
- Kliniken Valens, Rehabilitationszentrum Valens, 7317 Valens
- Limmatklinik AG, Hardturmstrasse 133, 8005 Zürich
- Modellstation SOMOSA, Zum Park 20, 8404 Winterthur
- Paracelsus-Spital Richterswil, Bergstrasse 16, 8805 Richterswil

- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, 8032 Zürich
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, Postfach, 4012 Basel
- Reha Seewis, Schlosstrasse 1, 7212 Seewis-Dorf
- RehaClinic Zurzach, Standort Zurzach, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- RehaClinic Zurzach, Standort ANNR im KSB, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- RehaClinic Zurzach, Standort Baden, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- RehaClinic Zürich AG, Standort Kilchberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- RehaClinic Zürich AG, Standort Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Rehaklinik Bellikon, Postfach, 5454 Bellikon
- Rehaklinik Dussnang AG, Kurhausstrasse 34, 8374 Dussnang
- Rehaklinik Zihlschlacht AG, Hauptstrasse 2–4, 8588 Zihlschlacht
- Rheinburg-Klinik AG, Dorf/Postfach, 9428 Walzenhausen
- Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Schulthess Klinik, Lengghalde 2, 8008 Zürich
- See-Spital Standort Horgen, Asylstrasse 19, Postfach 280, 8810 Horgen 1
- See-Spital Standort Kilchberg, Asylstrasse 19, Postfach 280, 8810 Horgen 1
- Sozialwerke Pfarrer Sieber, Sune-Egge, Hohlstrasse 192, 8004 Zürich
- Spital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- Spital Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
- Spital Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren
- Spital Männedorf AG, Asylstrasse 10, 8708 Männedorf
- Spital Uster, Brunnenstrasse 42, Postfach, 8610 Uster 1
- Spital Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Spitäler Schaffhausen, Kantonsspital Schaffhausen, Geissbergstrasse 81, 8208 Schaffhausen
- Stadt Zürich, Suchtbehandlung Frankental, Walchestrasse 31, Postfach, 8035 Zürich
- Stadtspital Triemli, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich
- Stadtspital Waid, Tièchestrasse 99, 8037 Zürich
- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- UniversitätsSpital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Uroviva Klinik für Urologie, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach

- Zürcher RehaZentrum Davos, Klinikstrasse 6, 7272 Davos Clavadel
- Zürcher RehaZentrum Wald, Faltigbergstrasse 7, 8639 Faltigberg
- Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157,
3003 Bern
- curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568,
6002 Luzern
- Chefärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich, Spital Uster, 8610 Uster
- Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich
- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, GPV Kanton Zürich,
Postfach 2336, 8022 Zürich
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich,
Walchestrasse 31, 8021 Zürich
- santésuisse, Hauptsitz, Römerstrasse 20, Postfach 1561,
4502 Solothurn
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen
und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6,
Postfach 684, 3000 Bern 7
- tarifsuisse ag, Standort Solothurn (Hauptsitz), Römerstrasse 20,
4502 Solothurn
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK), Nordstrasse 15,
8006 Zürich
- Zürcher Privatkliniken ZUP, c/o Klinik Im Park, Seestrasse 220,
8027 Zürich
- Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau,
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I. Rh., Hoferbad 2,
9050 Appenzell
- Departement Gesundheit und Soziales Appenzell A. Rh.,
Kasernenstrasse 17, 9100 Herisau
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-
Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt,
St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel
- Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus,
Rathaus, 8750 Glarus
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden,
Hofgraben 5, 7000 Chur
- Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern,
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Finanzdepartement des Kantons Obwalden, St. Antonistrasse 4,
6061 Sarnen

- Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
- Departement des Innern des Kantons Schaffhausen, Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
- Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Dipartimento della sanità e della socialità, Palazzo amministrativo, 6501 Bellinzona
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Direktionen des Regierungsrates



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli